

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 30.07.1829 publ. 01.08.1829

blickliche Hülfe nach Möglichkeit geleistet werden wird.

Kopenhagen, im General-Zollkammer- und
Comerz-Collegio, den 7. Julius 1829.

33) Bekanntmachung des Amts Bechta
vom 25. Juli, publ. am 29. Juli
1829.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Re-
gierung wird von jetzt an auf dem Stoppel-
markt bey Bechta mit der Aufstellung des Vie-
hes eine andere zweckmäßigere Einrichtung da-
hin getroffen werden, daß die Pferde ihren be-
sondern Platz an der Ostseite, das Hornvieh
und die Schweine dagegen an der Westseite
der Buden erhalten. Der Stand der Pferde
ist mit Pfählen bezeichnet und für hinlänglichen
Raum zum Vortraben gesorgt. Am Montage
den 17. künftigen Monats sollen zeitig Polizenz-
Bediente auf dem Markte seyn, um die nöthige
Anweisung zu geben, der unweigerlich Folge zu
leisten ist.

Zweckmäßigere
Einrichtung zur
Aufstellung des
Viehes auf dem
Bechtaer Stopp-
pelmarkt.

34) Bekanntmachung des Stadtamts
zu Oldenburg vom 30. July, publ.
am 1. August 1829.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung
bringt das Stadtamt hierdurch die Vorschrif-
ten der Regierungs-Bekanntmachung vom 24.
Intimation der
Regierungs-
Bekanntma-
chung vom 24.

May 1817. we: May (5. Jun.) 1817. (Ges. Samml. Bd. 3.
gen des Torf- Hft. 2. Nr. 28. S. 51 bis 53.) wegen des
verkaufs in der Torf-Verkaufs in der Stadt Oldenburg wie-
Stadt Olden- burg. derum in Erinnerung, wodurch namentlich hin-
sichtlich der Größe der Fuder bestimmt wird:

Daß keine einfache, sondern nur sogenannte
doppelte Fuder zum Verkauf in die Stadt
eingeführt werden dürfen, daß ein jedes Fu-
der ohne Ausnahme:

- 1) an Baggertorf so viel, als eilf Hun-
desmühler Torfkörbe;
- 2) an gutem schwarzen Grabetorf und an
braunem Torf so viel, als zwölf Hun-
desmühler Torfkörbe, und
- 3) an weißem Torf so viel, als vierzehn
Hundesmühler Torfkörbe messen muß, und
daß ein Hundesmühler Korb 2 Fuß 2
Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll untere und 2
Fuß 5 Zoll obere Breite oder im Durch-
messer hält.

Auf die fernere genaue Befolgung jener
Vorschriften wird mit Strenge gehalten und eine
jede Uebertretung derselben mit der verordneten
Confiscation des vorschriftswidrig befundenen
Fuders bestraft werden.